
Mühewaltungsgebühr von Zahnärzten nach § 34 Abs 2 GebAG, nicht nach § 43 GebAG

1. Der Ärztetarif des § 43 GebAG betrifft nur Ärzte, nicht jedoch die Leistungen von Zahnärzten.
2. Die Mühewaltungsgebühr von Zahnärzten ist nach § 34 Abs 2 GebAG zu bemessen.
3. Ausgehend von dem von der Zahnärztekammer bezifferten zahnärztlichen Stundenlohn von € 275,- ergibt sich bei Vornahme eines Abschlags von 20 % ein Stundensatz von € 225,-. Der von der Sachverständigen verrechnete Stundensatz von € 150,- ist daher nicht zu beanstanden.

LG Korneuburg vom 30. Dezember 2014, 21 R 255/14v

Die Sachverständige Dr. N. N. erstattete ein Gutachten und verzeichnete hierfür Gebühren von insgesamt € 1.174,-, wobei sie für Mühewaltung insgesamt € 600,- (vier Stunden zu je € 150,-) verzeichnete.

Zum Gebührenanspruch der Sachverständigen erhob der Revisor dahin gehend Einwendungen, dass er auf die Bestimmung des § 43 GebAG verwies.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmt das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen mit Ausnahme der Gebühren für Mühewaltung antragsgemäß, jedoch für die Mühewaltung für die Erstattung von Befund und Gutachten gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG lediglich in der Höhe von € 116,20 sowie für die Begutachtung von einem Panoramaröntgenbild sowie eines beigeestellten Abdrucks und Modells jeweils mit € 30,30. Das Erstgericht begründete diese Gebühr für Mühewaltung damit, dass es diesbezüglich den Einwendungen des Revisors folgte, wonach die Gebühren nach § 43 GebAG zu berechnen seien.

Gegen diesen Beschluss, soweit die Gebühren der Sachverständigen nicht antragsgemäß bestimmt wurden, richtet sich der Rekurs der Sachverständigen mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühren mit den in der Honorarnote verzeichneten Gebühren bestimmt werden.

Rekursbeantwortungen wurde nicht erstattet.

Der Rekurs ist berechtigt.

Zum einen verweist die Sachverständige in ihrem Rekurs zu Recht darauf, dass die Bestimmung über die Gebühren für Mühewaltung in § 43 GebAG nur Ärzte und die von ihnen erbrachten Leistungen betreffe, nicht jedoch die Leistungen von Zahnärzten. Diesen Ausführungen ist zu folgen, zumal die in § 43 GebAG genannten und

genauer beschriebenen Leistungen samt den diesbezüglichen Tarifen lediglich Leistungen von Ärzten betreffen. Im Rekurs wird weiters zu Recht darauf hingewiesen, dass daher die Bestimmungen des § 34 Abs 2 GebAG heranzuziehen sind. Die Sachverständige macht in ihren Rekursausführungen auch deutlich, dass sie bei der Verzeichnung ihrer Gebühren auch der gesetzlichen Bestimmung des § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG nachgekommen ist, dass im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist. Sie verweist dabei darauf, dass die Zahnärztekammer den zahnärztlichen Stundenlohn mit € 275,- beziffert, wonach mit einem 20 %-Abschlag ein Stundensatz von € 225,- anzunehmen sei. Da die Sachverständige jedoch lediglich einen Stundensatz in der Höhe von € 150,- verrechnet hat, ist sie damit auch dieser gesetzlichen Bestimmung des § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG nachgekommen.

Dem Rekurs war daher Folge zu geben.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.